

Paper-ID: VGI_190731



Die königlich-bayrischen Saalforste, ihre Entstehung, Belastung und deren grundbücherliche Durchführung

August Gabrielli ¹

¹ *k. k. Geometer in Zell am See*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **5** (15–16), S. 264–269

1907

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Gabrielli_VGI_190731,  
  Title = {Die k{\o}niglich-bayrischen Saalforste, ihre Entstehung, Belastung  
    und deren grundb{\u}cherliche Durchf{\u}hrung},  
  Author = {Gabrielli, August},  
  Journal = {{\O}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {264--269},  
  Number = {15--16},  
  Year = {1907},  
  Volume = {5}  
}
```



Die Genauigkeit einer solch selbständigen stereophotogrammetrischen Aufnahme ist jedoch nur dann als bestimmt gegeben anzusehen, wenn außer der relativen Genauigkeit der Basis und der Brennweite, d. i. $\frac{\Delta b}{b} = \frac{\Delta f}{f} = \frac{1}{1000}$ noch der Nachweis geliefert wird, daß die beiden Platten während der Exposition bis auf wenige Sekunden genau in einer Ebene lagen, was durch einen oder mehrere Probepunkte nachgewiesen werden kann.

* * *

Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle, meinem hochverehrten Lehrer, dem Herrn Hofrate Prof. Dr. A. Schell, der mich bei der Abfassung dieses Aufsatzes mit seinem bewährten Rate förderte, meinen tiefgefühlten Dank zu sagen.

Die königlich bayrischen Saalforste, ihre Entstehung, Belastung und deren grundbücherliche Durchführung.

Von August Gabrielli, k. k. Geometer in Zell am See.

Auf Grund der zwischen Österreich und Bayern am 18. März 1829 geschlossenen Konvention über die Forst- und Salinenverhältnisse wurden der kön. bayr. Regierung auf dem k. k. österr. Landesgebiete zur Deckung des Holzbedarfes der Richenhaller Salzwerke die bereits seit Jahrhunderten diesem Zwecke dienenden großen Besitzungen im Loferer und Saalfeldner Gebiete, die sogenannten Saalforste, mit Ausnahme der darin befindlichen, den k. k. Untertanen verbleibenden oder ihnen durch eigene Stipulation der Konvention zugewiesenen Güter, Ehealpen, Eheblößen, Mäher und Etzen, als volles, unwiderrufliches Grundeigentum und für ewige Zeiten steuer- und abgabefrei, jedoch unter kais. kön. Souveränität überlassen. (Art. I bis III.)

Die kön. bayr. Regierung übernimmt (Art. XVIII bis XXV) mit den Saalforsten zugleich auch die Verpflichtung, einen Teil ihres Holzertrages für die Bedürfnisse jener k. k. Untertanen, öffentlicher Gebäude und Anlagen abzugeben, welche bisher mit ihrem Holzbezüge an die bei Bayern verbleibenden oder an Bayern neu überlassenen Saalforste angewiesen waren, und zwar den Bedarf derselben an Brenn-, Bau-, Zaun-, Dach- und Badholz zu decken, sofern nicht dieser Bedarf schon durch den Ertrag von Eigentumswäldern, Hofsachen und Freiwaldungen gedeckt erscheint.

Diese Holzbezugsrechte wurden von einer gemischten Kommission genau fixiert und in den Liquidationsprotokollen handschriftlich niedergelegt.

Ferner wird (Art. XXVI) den hiezu berechtigten Gütern und Alpen die Weidenbenützung in den Saalforsten in der früheren Ausdehnung derart und unentgeltlich gestattet, als es sich mit dem Zwecke der Erhaltung des Waldbestandes verträgt.

Diese Weiderechte wurden, falls sie nicht schon durch bestehende Urkunden nachgewiesen waren, nach den bisherigen Gepflogenheiten festgelegt und in neu errichtete Urkunden, die sogenannten Eichbriefe niedergeschrieben.

Dies der kurze Auszug aus den Artikeln I bis XXVI der Salinenkonvention, welche für die grundbücherlichen Eintragungen in Betracht kommen.

Bei der Anlegung der neuen Grundbücher im Kronlande Salzburg in den 70er Jahren wurden diese Rechte und Lasten zum Teile überhaupt nicht, zum anderen Teile in sehr mangelhafter Form in die Grundbücher eingetragen, was darin seinen Grund haben mochte, daß dem Anlegungskommissär keine oder nur ungenügende Behelfe zur Verfügung standen.

Die grundbücherliche Durchführung bezüglich dieser Rechte und Lasten, beziehungsweise die Richtigstellung der bereits vorhandenen bürgerlichen Eintragungen unter Hinweis auf die §§ 5 und 12 des allgemeinen Grundbuchgesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75, war eine bereits seit Dezennien zwischen der österreichischen und bayrischen Regierung schwebende Angelegenheit und wurde, da eine prinzipielle Einigung hierüber erzielt worden war, eine gemischte Kommission nach Salzburg einberufen, welche in der Zeit vom 25. bis 28. Juli 1902 tagte.

Da die prinzipielle Zustimmung der kön. bayr. Regierung für die grundbücherliche Eintragung der Saalforstbelastungen bereits vorlag, so stand den Beratungen der Kommission nur ein wesentliches Hindernis im Wege, welches darin bestand, daß die in den Urkunden, auf Grund welcher die Eintragungen vorzunehmen wären, aufscheinenden Forstdistrikte und Weidebezirke in keinem Zusammenhange stehen mit den in den Grundbüchern vorgetragenen Parzellen des österreichischen Grundsteuerkatasters. Der diesbezügliche Vorschlag der königl. bayr. Regierung, von welcher die Anregung der k. k. österreichischen Regierung zur Heranziehung ihrer Vermessungsorgane für diese Arbeiten grundsätzlich genehmigt worden war, ging dahin, die belasteten Forstdistrikte und Weidebezirke aus den Katastralparzellen, in denen sie liegen, katastermäßig auszuscheiden und sie als selbstständige Parzellen zu behandeln, geradeso wie sie tatsächlich als wirtschaftliche Einheiten bestehen.

Über Veranlassung des k. k. Finanzministeriums waren bereits derartige probeweise Einzeichnungen, respektive Übertragungen von den bayrischen Hauptkarten in die österreichischen Mappen vorgenommen worden, welche das gewünschte Resultat nicht lieferten, weil man von der Voraussetzung ausging, daß es sich hierbei um die Erzielung einer vollständig genauen geometrischen Darstellung der belasteten Liegenschaften handle. Nach den Ausführungen der Zentralleitung im Finanzministerium würde dies nur durch genaue Vermessung der Distrikte und Bezirke ermöglicht werden, was jedoch mit Rücksicht auf den großen Zeit- und Kostenaufwand, sowie die Beistellung des erforderlichen Vermessungspersonales große Schwierigkeiten bereiten würde; dagegen wäre aus den vorgenommenen probeweisen Einzeichnungen zu entnehmen, daß die Übertragungen immerhin mit approximativer Richtigkeit erfolgen könnten.

Gegen einen von der bayrischen Regierung eingebrachten Eventualantrag, der dahin ging, daß in der grundbücherlichen Eintragungsformel eine Einschränkung des Servitutsrechtes auf das belastete Objekt, falls dasselbe nicht eine ganze Parzelle, sondern nur einen Teil derselben bildet, zum Ausdruck gebracht werde, erhob der Vertreter des k. k. Justizministeriums Bedenken, dahin gehend, daß bei einer solchen Eintragung die räumlichen Grenzen eines solchen Parzellteiles in keiner Weise ersichtlich seien und der Grundbuchsrichter nicht in der Lage wäre,

die Zugehörigkeit der belasteten Liegenschaft zu der betreffenden Parzelle zu ermes sen.

Es würde vielmehr in jedem einzelnen Falle die Identität der belasteten Liegenschaft festzustellen sein und könnte dann erst auf Grund dieser Feststellung die Beschränkung des Rechtes auf einen Parzellenteil ausgesprochen und im Grundbuch eingetragen werden. Hiezu eigne sich am besten eine geometrische Situation, durch welche die Lage des belasteten Objektes veranschaulicht werde. Nach dem diesbezüglich eingebrachten Antrage soll der k. k. Vermessungsbeamte die Einzeichnung der belasteten Forstdistrikte und Weidebezirke unter Zuhilfenahme der bayrischen Hauptkarten, sowie der in den Urkunden enthaltenen genauen Beschreibung der Distrikts- und Bezirksgrenzen in Lithographie, der österreichischen Katastermappen vornehmen, auf Grund welcher die Identifizierung der belasteten Liegenschaften mit den Parzellen des österreichischen Katasters durchgeführt werden kann.

Um einige Bedenken, welche von den bayrischen Vertretern gegen diesen Antrag vorlagen, zu zerstreuen, begab sich die Kommission nach Lofer, um nach Einsichtnahme in die Grundbücher, an Hand der geometrischen Einzeichnungen die übertragenen Umfangsgrenzen an Ort und Stelle zu begehen, wobei konstatiert wurde, daß diese Grenzen in der Natur genau und fest vermarkt sind und diese Marken mit den in der Grenzbeschreibung vorkommenden vollkommen übereinstimmen, sowie, daß auf Grund der gemachten Einzeichnungen in die österreichischen Katastralmappen der betreffende Grenzzug jederzeit verläßlich ermittelt werden könnte.

Dadurch wurden die Bedenken der bayrischen Vertreter vollkommen zerstreut, worauf in Übereinstimmung sämtlicher Kommissionsmitglieder die gefaßten Beschlüsse in sieben Punkten zusammengefaßt wurden, in denen die den Grundbuchsgerichten, den kön. bayr. Forstämtern, als Vertretern des kön. bayr. Ärars und dem Vermessungsbeamten von Zell am See zugeteilten Agenden im Prinzip festgelegt wurden.

Eine weitere Kommission, welche für den 18. November 1903 nach Saalfelden einberufen wurde, hatte den Arbeitsplan und die weiteren Details für die Durchführung zu besprechen, wodurch die Basis für die grundbücherlichen Eintragungen gegeben erschien.

Die kön. bayr. Saalförste bestehen aus größeren, geschlossenen Grundkomplexen, nur selten von Enklaven, meist Ehealpen unterbrochen. Sie erstrecken sich in einer Ausdehnung von 18.398 *ha* in 14 Katastralgemeinden der Loferer und Saalfeldner Gerichtsbezirke und schließen einen großen Teil der jagd- und waldreichen Leoganger- und Loferer Steinberge, des Reitergebirges und des westlichen Teiles des steinernen Meeres in sich. Sie zerfallen in drei Wirtschaftsbezirke, deren Agenden den kön. bayr. Forstämtern Leogangtal, Saalachtal und Unkental übertragen sind. Die Einrichtung dieser Forstämter ist ähnlich jener der österreichischen Forstverwaltungen.

Die Einteilung der Saalförste ergibt sich aus der Art ihrer Belastungen mit Holzbezugs- und Weiderechten und der räumlichen Begrenzung derselben. Sie

zerfallen in 67 Forstdistrikte und 65 Weidebezirke. Während die Begrenzung der ersteren mehr natürlichen Grenzmarken folgt, ist die der letzteren durch Zäune (Weidehaag) gegeben. Es kommt daher nur selten vor, daß Forstdistrikts- und Weidebezirksgrenzen zusammenfallen. Im Gegensatze zu den Forstdistrikten, welche auf das Territorium der Saalforste beschränkt sind, dehnen sich die Weidebezirke auch auf den angrenzenden bäuerlichen Besitz aus, so daß dieselben häufig nur zum kleinsten Teil auf Saalforstgrund liegen.

Die österreichische Vermessung der Saalforste fand, wie die Detailaufnahme der Gemeinden des Kronlandes Salzburg überhaupt, in den Jahren 1829 und 1830 statt, während die Vermessung derselben durch bayrische Organe hievon unabhängig in den Jahren 1830 und 1831, somit ein Jahr später erfolgte. Der letzteren ging eine sehr detaillierte Vermarkung voraus. Die Aufnahme selbst erfolgte auf Grund einer trigonometrischen Triangulierung, in welche geeignete Grenzpunkte einbezogen wurden. Von diesen trigonometrisch festgelegten Grenzpunkten wurde der Grenzzug durch direktes Messen der Längen und Winkel fixiert, erschien dies aber an einzelnen Stellen infolge von Terrainschwierigkeiten untunlich, so wurden Hilfsdreiecke eingeschaltet. Das ganze Aufnahmegebiet war in Sektionen eingeteilt, in denen die Grenzsteine von 1 angefangen in arithmetischer Reihe auf einander folgten. Für jede dieser Aufnahme-sektionen wurde eine erschöpfende Grenzbeschreibung angelegt und derselben eine Situation 1 : 5000 angeschlossen, in welcher auch die Terraingestaltung durch Schraffen und Schichtenlinien zum Ausdruck gebracht wurde.

Von 20 zu 20 Jahren findet die Begehung der Grenzen durch die sogenannte Hoheitskommission statt, deren Vertreter durch die beiderseitigen Regierungen bestimmt werden, und deren Aufgabe darin besteht, vorhandene Grenzgebreechen zu beheben, wie abhanden gekommene Grenzsteine durch neue zu ersetzen, abgerutschte, versunkene oder umgetallene neu aufzurichten. Hierbei bewähren sich obengenannte Grenzbeschreibungen vortrefflich, da der betreffende Vermessungstechniker, der von österreichischer Seite beige-stellt wird, jederzeit in der Lage ist, den ursprünglichen Standpunkt eines Grenzsteines vollkommen genau zu ermitteln. Aber nicht nur die Eigentumsgrenzen, sondern auch die Grenzen der Forstdistrikte der Maisalpen*) und des Jagdgutes Falleck sind gut versteint.

Meine Aufgabe bestand nun darin, die in den Urkunden detailliert beschriebenen Grenzen der Forstdistrikte und Weidebezirke aus den bayrischen Hauptkarten (Maßstab 1 : 10.000) in die Mappen des österreichischen Katasters zu übertragen.

Diese Arbeiten, welche sich im Anfange leicht und einfach gestalteten, wurden immer komplizierter, je größer die geschlossenen Komplexe der Saalforste

*) Die Maisalpen gehören im Gegensatze zu den Ehealpen, welche Privateigentum sind, zu den Saalforsten und haben die berechtigten Güter nur das Recht des Viehtriebtes und der Benutzung der Alphütten. Unter Maisalpen, wie sie in den Saalforsten häufig vorkommen, versteht man eine zirka 1 - 3 ha große Alpläche, die sogenannte Alpmahd, auf welcher sich die Alphütten der berechtigten Güter befinden. Die Maisalpe ist von dem angrenzenden Saalforst, der eigentlichen Viehweide, durch Zäune abgeschlossen.

wurden; als Beispiel diene hiefür die Gp. Nr. 449/1 in der Katastral-Gemeinde Gföll, welche bei einer Fläche von 3000 *ha* zirka 20 Mappenblätter umfassend, nicht weniger als 29 Forstdistrikte und Weidebezirke ganz oder teilweise in sich einschließt. Eine wesentliche Erleichterung der Einzeichnungen trat dadurch ein, daß die trigonometrischen Punkte der österreichischen Triangulierung gleichzeitig als Ausgangspunkte für die bayrischen Aufnahmen dienten, somit auch als solche für die Übertragungsarbeiten benützt werden konnten. Die Übertragung erfolgte in der Regel derart, daß die Sektionslinien der österreichischen Mappenblätter in die bayrischen Karten eingezeichnet und hierauf basierend die Details übertragen wurden. Da vom Maßstab 1 : 10.000 in den Maßstab 1 : 2880 gearbeitet wurde, somit vom Kleinen ins Große, war der erzielte Genauigkeitsgrad kein bedeutender, immerhin aber für den angesprochenen Zweck vollkommen ausreichend.

Die Gesamtlänge der auf diese Weise übertragenen Linien betrug 180.650 *m*. Die Weidebezirksgrenzen wurden von einem 2 *mm* breiten gelben, die Grenzen der Forstdistrikte von einem 2 *mm* breiten grünen Farbstreifen umfaßt und erhielten die Weidebezirke ihre Bezeichnung mit einer gelben arabischen, die Forstdistrikte mit einer grünen römischen Nummer, sowie der ihnen zukommenden Benennung. Die einzelnen Mappenblätter wurden zu ganzen Gemeinden verbunden, um eine genaue Übersicht zu ermöglichen.

Ferner wurden auf Grund der gemachten Einzeichnungen Zertifikate ausgestellt, welche die Forstdistrikte und Weidebezirke mit den Parzellen des österreichischen Katasters identifizierten.

Die Einzeichnungen fanden in den Amtslökalen der kön. bayr. Forstämter statt und wurden dank der freundlichen Unterstützung der bayrischen Forstmeister verhältnismäßig rasch beendet. Die Arbeitszeit belief sich auf 52 Tage (inklusive Sonn- und Feiertage), allerdings verteilt auf die Jahre 1904 bis 1906, doch muß hiebei auch berücksichtigt werden, daß die Einzeichnungen während der Feldarbeitsperiode ausgeführt wurden neben den sonstigen Evidenzhaltungsgeschäften, die hiebei selbstverständlich auch in ihrem ganzen Umfange aufrecht blieben.

Da mit den Einzeichnungen ein genaues Vergleichen der in beiden Mappen dargestellten Grenzen Hand in Hand ging, so konnte gleichzeitig eine, wenn auch nicht bedeutende Abweichung der in den österreichischen Mappen dargestellten Eigentumsgrenzen im allgemeinen mit jenen der bayrischen Mappen konstatiert werden. Abgesehen von den unvermeidlichen Fehlern, welche im Aufnahmeverfahren selbst liegen (Verschwenkung infolge der graphischen Triangulierung etc.) mag hiebei zum größten Teile der Umstand mitgespielt haben, daß die österreichische Aufnahme der Saalforste noch vor der Vermarkung derselben vorgenommen worden sein dürfte, und daß hiebei weniger rigoros vorgegangen wurde, weil die Saalforste bereits größtenteils den Alpenregionen angehören. Es wurden jedoch auch Fehler gefunden, welche nicht mehr auf eine obenangeführte Quelle zurückgeführt werden können, die in ihrer Gesamtheit zirka 130 *ha* Fläche ausmachen und deren Vorhandensein umsomehr überraschte, als doch in den 70er Jahren die Reambulierung des Katasters und die Anlegung der neuen Grundbücher im Kronlande Salzburg stattfand.

Es erübrigt nur noch, das Verfahren des Grundbuches bei der Eintragung dieser Rechte und Lasten kurz anzuführen.

Das Grundbuchsgericht setzt auf den in der angegebenen Weise vom k. k. Vermessungsbeamten adjustierten Mappenabdruck die Amtsbemerkung bei, daß die Einzeichnung der Forstdistrikts- und Weidebezirksgrenzen nur zur Veranschaulichung der Lage der Distrikte und Bezirke diene. Es nimmt sodann das Ansuchen der Parteien um grundbücherliche Einverleibung der Forstservitute protokollarisch auf. Der Mappenabdruck nebst dem Identifizierungs-Zertifikat wird der grundbücherlichen Urkundensammlung einverleibt. Im Protokolle wird die Identifizierung von beiden Parteien als entsprechend anerkannt und seitens der kön. bayr. Forstämter die Einwilligung zur angesuchten grundbücherlichen Einverleibung erklärt. Die Eintragungsformel im Grundbuch wurde in nachstehender durch Beispiele ersichtlicheren Form festgelegt:

a) bezüglich der Holzbezugsrechte:

Auf Grund des Einforstungsliquidationsprotokolles Nr. (24) vom (28. VI. 1832) und der Protokollserklärung vom (28. VI. 1905) wird auf dem aus den Gp. (Nr. 476, 477, 478) und einem Teile der Gp. (479) bestehenden, auf der Katastralmappenkopie, die in der Urkundensammlung unter Tagebuchzahl (230/5) erliegt, dargestellten, mit einem grünen Streifen eingefassten kön. bayr. Saalforst Nr. (XIX Diesbach) als dienendes Gut die Dienstbarkeit des Holzbezugsrechtes nach Maßgabe des bezogenen Liquidationsprotokolles und der Artikel XVIII bis XXV der Salinenkonvention vom 18. März 1829 für den jeweiligen Eigentümer des (Fritzgutes) in (Pirzlbach) Katastralgemeinde (Oberweißbach) G. E. (1) als herrschendes Gut einverleibt.

b) Bezüglich der Weiderechte:

Auf Grund des Eichbriefes vom (12. VII. 1832) und der Protokollserklärung vom (28. VI. 1905) wird auf dem aus den Gp. (582, 586) und Teilen der Gp. (593, 596, 603) bestehenden, auf der Katastralmappenkopie, die in der Urkundensammlung unter Tagebuchzahl (242/5) e liegt, dargestellten, mit einem gelben Streifen eingefassten Weidebezirk Nr. (13) für die Maisalpe (Hochalm) als dienendes Gut, die Dienstbarkeit des Weiderechtes nach Maßgabe des bezogenen Eichbriefes und der Artikel XXVI bis XXVIII der Salinenkonvention vom 18. März 1829 für die jeweiligen Eigentümer folgender Güter in (Pirzlbach) und zwar (Fitzgut) G. E. (28), (Asengut) G. E. (32) und (Peselgut) G. E. (33) Grundbuch der Katastralgemeinde (Oberweißbach) als herrschende Güter einverleibt.

Diese Arbeiten sind nun beendet und wurde denselben seitens der beteiligten Kreise ein ziemlich reges Interesse entgegenbracht.

Kleine Mitteilungen.

Neuvermessung der Landeshauptstadt Czernowitz. Wir erfahren, daß die Neuaufnahme des Gemeindegebietes der Hauptstadt von Bukowina nach der Polygonalmethode schon demnächst in Erwägung gezogen und baldigst in Angriff genommen werden wird.